

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 7/8 (1886)
Heft: 22

Nachruf: Rambert, Eugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in das Todtliegende und bis zum Granit, in welchem die letzten 10 km liegen. Da vielfach mächtige, mit Lettenschichten durchzogene wasserführende Schuttmassen den Felsen aufgelagert sind, so wurden bei dem Bau bedeutende Sickerungsanlagen und Dammfussbefestigungen nöthig. Von den zahlreichen Weg- und Flussüberbrückungen sind hervorzuheben: der 34 m hohe, einschliesslich der Ortpfeiler gegen 250 m lange Viaduct über das Lauterthal bei Freudenstadt, dessen 5 Oeffnungen mit durchgehenden Fachwerkträgern überspannt sind, Sodann der 12 m hohe Farbmühlen-Viaduct bei Alpirsbach mit 3 zusammen 77 m weiten Oeffnungen und ebenfalls durchgehendem eisernem Oberbau, endlich 5 weitere Kinzigbrücken zwischen Alpirsbach und Schiltach mit gesammten lichten Weiten von 25—60 m. Die Steine zu den Kunstbauten sind meistens derjenigen Formation entnommen, welche jeweilig durchfahren wird, und es machen insbesondere die aus raubbearbeiteten mächtigen Granitsteinen cyclopisch zusammengefügte Mauerwerke einen vortheilhaften und kräftigen Eindruck. Das Gefühl der Unzerstörbarkeit erwecken nicht weniger die Uferbefestigungen der zahlreichen Kinzigcorrectionen, welche aus einem ebenfalls cyclopisch zusammengesetzten Steinsatz und Pflaster, zum Theil unter Anwendung von Portlandement, erstellt sind. Tunnel zählt die Bahn sieben, mit Längen von 80—390 m; dieselben erhielten sämmtlich eine 50—60 cm starke Vormauerung, da das Gebirge — Buntsandstein bezw. Granit — sich nicht als zweifellos witterungsbeständig zeigte. Bezüglich des Oberbaues der Brücken ist als neu bei den württembergischen Bahnen die Vermeidung hölzerner Schwellen, sowie des Dielen- und Pflockklingelbels zu verzeichnen. Statt des letzteren ist Wellenblech mit Beton in Anwendung gekommen, während für die Unterstüzung der Schienen in der Regel T-Eisen als Querschwellen den Haupt- oder Längsträgern aufgelegt sind; bei kleineren Bauwerken mit unbeschränkter Constructionshöhe ist auch das Schotterbett unter Benutzung von Zoresisen durchgeführt. Der Oberbau der Bahn besteht aus Stahlschienen mit eisernen Querschwellen. Bei den Hochbauten ist gewöhnlich der Sockel aus Buntsandstein ausgeführt, während die übrigen Wände aus Fachwerk erstellt, mit Backsteinen ausgeriegelt und ausserhalb auf Brettervertäfelung verschindelt sind. Die Gebäude sind so der Waldlandschaft angepasst und rufen den Eindruck angenehmer Wohnlichkeit hervor. Die Kosten der etwa 24 km langen Baustrecke wurden seinerzeit zu 11 100 000 Mark (13 900 000 Fr.) oder zu einem kilometrischen Betrage von 463 000 Mark (580 000 Fr.) veranschlagt, und zwar unter der Voraussetzung einer durchweg einspurigen Anlage. Da indessen in Folge zahlreicher Bewerbungen bei der Vergebung hohe Abgebote erzielt worden und unvorhergesehene Ereignisse nicht eingetreten sind, so dürfte sich der vorgesehene Aufwand erheblich vermindern. Baden hatte die Strecke Hausach-Wolfach schon früher dem Verkehr übergeben, während das 9 km lange, von dem verstorbenen Oberbaurath Gerwig projectirte Theilstück Wolfach-Schiltach gleichzeitig mit der württembergischen Linie Schiltach-Freudenstadt eröffnet wurde.

Zur Bremsfrage. In England vollzieht sich in den letzten Jahren eine bemerkenswerthe Aenderung in der Verwendung der am meisten gebräuchlichen Systeme continuirlicher Bremsen. Während noch vor wenigen Jahren die Luftdruckbremse und unter diesen speziell die Westinghouse-Bremse sich der grössten Beliebtheit erfreute, scheint derselben durch die Vacuum-Bremse ein gefährlicher Concurrent erwachsen zu sein, namentlich seitdem es gelungen ist, gut functionirende automatische Vacuumbremsen herzustellen. Es geht dies aus folgenden Zahlen, die dem bezüglichen Berichte des „Board of Trade“ entnommen sind, hervor. Es wurden neu eingerichtet:

In den Jahren	1881	1882	1883	1884	1885
<i>I. An Locomotiven:</i>					
Westinghouse-Bremsen:	325	245	202	166	441
Vacuum-Bremsen:	324	443	526	769	804
wovon automatisch:	184	348	462	317	465
„ nicht-automatisch:	140	95	64	452	339
<i>II. An Wagen:</i>					
Westinghouse-Bremsen:	3585	3106	2009	1123	939
Vacuum-Bremsen:	2840	2526	2401	4121	4873
wovon automatisch:	1901	1692	2158	1818	2109
„ nicht-automatisch:	930	834	333	2303	2764

In den letzten zwei Jahren tritt sogar, was uns nicht recht greiflich scheint, die nicht automatische Vacuum-Bremse mit der selbstwirkenden Luftdruck-Bremse in erfolgreiche Concurrenz.

Die electriche Beleuchtung des Hell-Gate bei New-York, über deren Einrichtung wir s. Z. Bericht erstattet haben, behält sich nicht. Die Besitzer der meisten grossen Dampfer, welche das Hell-Gate passiren,

haben sich gegen den Nutzen des 50 000 Kerzen starken Lichtes ausgesprochen, indem sie ausführten, dass man innerhalb der erleuchteten Fläche allerdings vortreflich sehen könne; sobald aber das bezügliche Gebiet überschritten sei, so schade der grelle Gegensatz zwischen Licht und Dunkel einer richtigen Steuerung durch das enge Fahrwasser. Es zeigt sich hier der nämliche Uebelstand, der auch der sonst vortreflich functionirenden electriche Locomotivlampe anhaftet. Sehr wahrscheinlich wird die electriche Beleuchtung des Hell-Gate nach zweijährigem Betrieb wieder eingestellt.

Eidg. Polytechnikum. An Stelle des Herrn Jura-Bahn-Director Marti und des verstorbenen Herrn Dr. Tschudy hat der Bundesrath die Herren Tièche und Riniker in den eidg. Schulrath gewählt. Diese Behörde ist nun wie folgt zusammengesetzt; Präsident: Herr Dr. Kappeler, Vizepräsident: Herr Oberst Bleuler, Mitglieder die Herren: Oberingenieur Meyer, Professor Dufour, Prof. Dr. Gnehm, Oberförster Riniker und Architect Tièche. Mit Ausnahme des Herrn Schulrathspräsidenten und des Herrn Professor Dufour sind nun alle Mitglieder des Schulrathes ehemalige Studirende des eidg. Polytechnikums.

Concurrenzen.

Grabmal für Franz Liszt. Unseren Mittheilungen über diese Preisbewerbung in No. 20 tragen wir nach, dass die Bausumme auf 5000 und die Preise auf 300, 200 und 100 Mark festgesetzt wurden.

Interimskirche in Halle a. S. Für Entwürfe zu einer in Holzfachwerk zu errichtenden und zu späterer Wiederverwendung an anderer Stelle geeigneten, 20 000 Mark kostenden Kirche mit 360 Sitzplätzen, schreibt der dortige Kunstgewerbe-Verein eine Preisbewerbung aus. Termin: 3. Januar 1887. Für Preise stehen nur 300 Mark zur Verfügung.

Schulhaus in Leobschütz. Der dortige Magistrat schreibt eine Preisbewerbung aus für Pläne zu einem Elementarschulhaus. Termin: 15. Februar 1887. Preise: 1000, 300 und 200 Mark. Das Preisgericht besteht aus drei Architekten.

Necrologie.

† **Johannes Scherr.** Das eidg. Polytechnikum hat durch den am 21. dies erfolgten Tod von Professor Dr. Johannes Scherr einen schweren Verlust erlitten. Seit 1860, also länger als ein Vierteljahrhundert, wirkte der Verstorbene als Docent an der Freifächer-Abtheilung unserer technischen Hochschule. Sein Vortrag war fesselnd und interessant und wir glauben nicht, dass je einer seiner zahlreichen Zuhörer während desselben Langeweile verspürt hat. Scherr verstand es, namentlich die geschichtlichen Episoden, die er geschickt in die Schilderung ganzer Zeit-Abschnitte einzuflechten wusste, zwar allerdings oft auf Kosten der historischen Treue, in so prägnanter Darstellungsweise vorzutragen, dass die Zuhörerschaft förmlich von ihm hingerissen wurde. Seine literarischen Werke sind allen Gebildeten so bekannt, dass es überflüssig erscheinen würde sie hier speciell zu erwähnen. Scherr war einer der vielen trefflichen Männer Deutschlands, welche die Wirren des 48er Jahres der Schweiz geschenkt haben. Als Sohn eines Lehrers in Hohenrechberg am 3. October 1817 geboren, musste er einer am 18. August 1849 über ihn verhängten 15 jährigen Zuchthausstrafe entfliehen und in der Schweiz Schutz suchen. Wenn unser Land seine hohen Fähigkeiten zu würdigen wusste, so hat er uns dies reichlich vergolten durch sein umfassendes Wirken und durch die Anhänglichkeit, die er der Schweiz bewahrt hat. Scherr war seit mehr als einem halben Jahr ernstlich krank; monatelang schleppte er sich zwischen Tod und Leben hin, bis eine Herzlähmung seinen Leiden ein Ziel setzte. In feierlich academischer Weise vollzog sich am letzten Mittwoch die Begleitung des Todten nach seiner letzten Ruhestätte auf dem Centralfriedhof. In der Fraumünsterkirche sprachen Pfarrer Haggenmacher und Professor Stiefel, der Studentengesangverein verlieh der Todtenfeier durch seine Gesänge eine erhebende Weihe. Am nämlichen Tag, an dem Professor Scherr seinen schweren Leiden erlag, verschied in Lausanne ein anderer ehemaliger Lehrer unseres Polytechnikums:

† **Eugen Rambert,** Professor der französischen Literatur. Der Verstorbene war am 6. April 1830 in Lausanne geboren. Er machte seine Studien daselbst; später ging er nach Paris und England, wurde jedoch bald, als 24-jähriger Mann, an die Academie seiner Vaterstadt berufen, wo er bis 1860 wirkte. Von 1860—1881 war Rambert Professor der französischen Sprache und Literatur am eidg. Polytechnikum, das er verliess, um einem neuerdings an ihn ergangenen Rufe an die Lausanner Academie zu folgen. Rambert starb plötzlich an einem Schlag, ohne sich vorher erheblich unwohl gefühlt zu haben. Allen

seinen ehemaligen Schülern wird er in liebem, herzlichem Angedenken bleiben!

† **Charles Frédéric Tschampion**, ingénieur, anci en élève de l'école polytechnique de Zurich, membre de la Société suisse et de la section fribourgeoise des Ingénieurs et Architectes, est décédé à Morat dans la nuit du 22 au 23 Novembre à l'âge de 48 ans.

Monsieur Tschampion a suivi la division des ingénieurs vers les années 1860. Il dirigea plusieurs ouvrages importants pour le compte de l'Administration bernoise des travaux publics et fit plusieurs entreprises entr'autres celle d'une partie de la correction de l'Aar en aval de Thoune. Ces dernières années il vivait près de Morat où il avait fait l'acquisition d'une jolie propriété. Il s'occupait tantôt d'agriculture, tantôt de questions techniques. L'Administration fribourgeoise des travaux publics lui confia pendant quelque temps la direction des travaux de maçonnerie de l'important pont du Javroz et la commune de Morat l'appela aux importantes fonctions de Conseiller communal.

Monsieur Tschampion était modeste, d'un abord apparemment froid, mais avec ses amis intimes il était communicatif et savait être très gai et jovial.

Monsieur Tschampion était un homme droit, loyal en affaires et d'un commerce agréable. Tous ceux qui l'ont connu et su apprécier ses excellentes qualités, s'associeront avec nous, au deuil profond qu'éprouve sa famille!

Fribourg, Nov. 1886.

G.

† **Philipp Baum**. Mit dem am 3. dies zu Mainz verstorbenen Architekten Ph. Baum verliert Deutschland einen seiner begabtesten Architekturzeichner, dessen Veröffentlichungen alter Baudenkmale Federzeichnungen von hohem künstlerischem Werthe enthalten.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen.

Vermittelst Kreisschreiben vom 18. März 1886 ist den Sectionen des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins Kenntniss gegeben worden von einem Beschlusse der zürcher. Section, nach welchem gemäss den gemachten Erfahrungen eine Ergänzung der oben angeführten Grundsätze sich als wünschbar erwiesen hat.

Die unterm 30. September 1877, an der in Zürich stattgehabten Generalversammlung des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins angenommenen Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, und es soll mit Gegenwärtigem lediglich bezweckt werden, auf diesem Wege den Tit. Sectionen vom Inhalte der über den Abänderungsvorschlag an das Central-Comité eingegangenen Antworten summarisch Kenntniss zu geben.

Wir beschränken uns auf die Mittheilung der principiellen Verschiedenheiten in den gemachten Vorschlägen, aus dem Grunde als eine eingehende Discussion der ganzen Materie in einer demnächst anzuberaumenden Delegirten-Versammlung in Aussicht steht.

Die von der zürch. Section in Vorschlag gebrachten Zusätze lauten:

1. „In allen Fällen von öffentlichen Concurrenzen ist als Regel hinzustellen, dass dem mit einem ersten Preise gekrönten Autoren auch die fernere Bearbeitung von Projecten und deren Ausführung übertragen werden soll.

2. Ausnahmen sollen nur statthaben, wenn beispielsweise die Fähigkeit des betreffenden Architekten zur Ausführung des Baues nicht zweifellos nachgewiesen ist, und

3. in andern Fällen, welche für die Behörden als zwingend erscheinen, immerhin unter Bekanntgeben der betreffenden Gründe.

4. Den Behörden soll übrigens zur Pflicht gemacht werden, in den Ausschreibungen in unzweideutigster Weise bekannt zu geben, ob in irgend welcher Weise von den Concurrenten auf die Ausführung des Baues gerechnet werden kann.“

Der Bericht der zürcher. Section schliesst mit dem Wunsche, es möchten sich die andern Sectionen nicht nur über diese Vorschläge sondern auch über andere wünschbare Ergänzungen oder Aenderungen aussprechen.

Ueber die eingegangenen Antworten sei nun kurz folgendes erwähnt:

Bern. Die Ansicht dieser Section über die Materie ist bereits in Nr. 18 des laufenden Jahrganges Bd. VII dieser Zeitung niedergelegt.

Es heisst dort, dass man sich im Allgemeinen dem motivirten Berichte der zürch. Section angeschlossen habe. Man findet, die Gründe, welche für die Behörden massgebend und bestimmend sind, einem Erstprämiierten die Ausführung des Baues *nicht* zu übertragen, seien so richtig und zahlreich, dass mancher geneigt sei anzunehmen, es würde die Aufnahme weiterer Bestimmungen besser unterbleiben. Insbesondere fand man nicht rathsam, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, wonach dem Erstprämiierten die Ausführung seitens der Behörde nicht übertragen werden soll, wenn die Fähigkeiten des ersteren nicht zweifellos nachgewiesen seien. Durch eine solche Erklärung werde gegen den Nichtberücksichtigten ein Misstrauen im Publicum wachgerufen und das könne zu widerwärtigen Streitigkeiten Anlass geben.

Im Allgemeinen glaubt man auch dem Tacte der Behörden überlassen zu sollen, diejenigen Schritte zur Aufklärung zu thun, wenn von der allgemeinen Regel abgewichen werde. Es dürfe deshalb noch ernstlich geprüft werden, ob man nicht blos mit Art. 4 der zürcher. Vorschläge auskommen könne.

Basel. Hier geht die Ansicht dahin, es möchte die Berücksichtigung des Erstprämiierten nur als wünschbar und nicht als unbedingt geboten bezeichnet werden.

Es wird der Vorschlag gemacht 2 Sätze folgenden Inhaltes aufzunehmen:

1. Es ist wünschenswerth, dass dem Autor der ersten preisgekrönten Arbeit die Ausführung der Baute übertragen werde, insofern dessen Project in seinen Hauptbestandtheilen zur Ausführung gelangt. Als Satz 2 wird Art. 4 des Vorschlages der zürcher. Section aufgenommen.

Die Basler Section schliesst sich denn auch den früher schon mehrfach gemachten Anregungen an, es möchten die Pläne jeweils erst nach dem Spruche durch die Jury ausgestellt werden, und es sei ferner dahin zu streben, dass die Anforderungen an die Concurrenzen so viel als möglich ermässigt und bei grössern Aufgaben Vorconcurrenzen angeordnet werden.

Chur stimmt den gemachten Vorschlägen zu.

Freiburg erklärt sich mit der von Zürich gemachten Proposition einverstanden und wünscht nur, es möchten die aufgestellten Grundsätze auch auf Arbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens Anwendung finden.

St. Gallen theilt mit, dass die Section den zürcher. Vorschlägen zustimmen könne, immerhin in dem Sinne, dass dieselben das Maximum der bezüglichen Aenderungen darstellen. Die in Nr. 18 der schweiz. Bauzeitung crt. mitgetheilten Aeusserungen der Section Bern entsprechen durchaus den im Gremium des Vereins zu Tage getretenen Ansichten; deshalb unterbleibe auch eine ausführlichere Auseinandersetzung. Es wird noch erwähnt, dass das Verlangen, es möchte die öffentliche Ausstellung nie vor dem Spruche der Jury, sondern immer nach demselben erfolgen, von verschiedener Seite auf Widerspruch gestossen sei. Es rechtfertige sich nicht, dass die Jury sich ganz von der öffentlichen Meinung, die in vielen Fällen ein gesundes Urtheil habe, absondere und weil dann letzterer auch deshalb eine Beachtung gebühre, als die Kosten öffentlicher Bauten in der Mehrzahl der Fälle von der Allgemeinheit getragen werden.

Die Section *Waldstätten* hat die Frage einlässlich behandelt und als Resultat der betreffenden Untersuchungen einen ganz neuen Vorschlag über die Grundsätze im Allgemeinen eingereicht. Ganz neu ist in diesem Entwurfe das System der Ideenconcurrenz, um den bei dem gegenwärtigen Concurrenzverfahren für alle Concurrenden nothwendig werdenden Zeit- und Kostenaufwand auf diejenigen zu beschränken, welche zur engern Concurrenz zugelassen werden. Die Ideenconcurrenz würde in der Regel ohne Honorirung in kürzester Frist eine generelle Skizze in kleinem Massstab als einzige Leistung verlangen.

Die Verfasser der besten Entwürfe würden dann zur engern Concurrenz aufgefordert und deren Arbeiten honorirt. Sodann ergänzt der Entwurf die Bestimmungen über die Bildung der Jury dahin, dass $\frac{1}{3}$ der Preisrichter von den Concurrenten selbst zu ernennen ist; über den Wahlmodus ist das Nähere angegeben. Der so gebildeten Jury wird dann zu bestimmen überlassen, wer mit der Ausführung des Werkes beauftragt werden soll. Eine besondere Bestimmung setzt nämlich fest, dass der Bauherr die Erklärung abgeben müsse, er wolle sich den Vorschlägen der Preisrichter unterziehen. Letztere sind ferner gehalten ihre Vorschläge einlässlich zu begründen.

Dies in Kürze der Inhalt der über die vorwüfliche Materie eingegangenen Antworten. Wir enthalten uns hier auf den Gegenstand